



# Amtsblatt

Nr. 24/2003 vom 22. August 2003 –11. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Öffentliche Zustellungen
	3	Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

-

**Öffentliche Zustellung**

Herrn Talip Mutlu, zuletzt wohnhaft Küpperstr. 23 in 42551 Velbert, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit ein Wohngeldbescheid öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Friedrich-Ebert-Str. 192, Zimmer B 104, 42551 Velbert, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 07.08.03

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Mutz

---

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für die Jahre 2000 und 2001 vom 18.08.2003 für

Bosnjak Bau GmbH  
z. Hd. des Geschäftsführers  
Mijo Bosnjak

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Velbert, 21.08.03

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Gez. Sammek  
(Sachbearbeiterin)

-

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert schreiben folgende Arbeiten aus:

- **Erdarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Kanalbau**
- **Heizungs-, Sanitär- und Elektroarbeiten sowie Heizkesselerneuerung**

Die Ausschreibungen sind im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) einzusehen.

### Bekanntmachung

#### über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der

**Fa. Rheinkalk GmbH ,  
Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath,**

vom 30.06.2003 auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Planvorhaben

#### **„Neuaufschluss des Kalksteinfeldes Silberberg und Erweiterung des Schiefer- und Kalkabbaus im Bereich Rohdenhaus Nord-Ostverbunden mit begleitenden Maßnahmen“**

liegt gem. §§ 152, 153 und 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gemeinsam mit den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG

**in der Zeit vom 01.09.2002 bis einschließlich 30.09.2003**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

bei der Fachabteilung IV.1, Am Lindenkamp 31, 1. Obergeschoss, Zimmer 121, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Das Planvorhaben sieht im Bereich des Silberberger Weges den Aufschluss des neuen Kalksteinfeldes Silberberg vor. Der Steinbruch soll bis zu einem Endniveau von - 30 m NN abgegraben werden. Des weiteren ist geplant, den Steinbruch Rohdenhaus Nord lateral in nordöstlicher Richtung zu erweitern. Hier ist die Abgrabung bis zu einem Niveau von -130 m NN bzw. die geplante Erweiterung bis zu einem Niveau von + 60m NN vorgesehen.

Folgende Flächen sind lagemäßig vom *Neuaufschluss Kalksteinfeld Silberberg* betroffen:

Stadt Wülfrath, Gemarkung Rützkausen, Flur 2, Flurstück Nr. 115/3 und 569 sowie Flur 3, Flurstücke 165 und 166, Gemarkung Wülfrath, Flur 3, Flurstücke Nr. 126, 127, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138 und 139, Gemarkung Wülfrath, Flur 4, Flurstücke 6, 8, 13, 17, 20, 51, 54, 62, 87, 94, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, und 118.

-

Folgende Flächen sind lagemäßig von der *lateralen Abgrabungserweiterung Rohdenhaus Nord* betroffen:

Stadt Wülfrath, Gemarkung Rützkausen, Flur 2, Flurstücke Nr. 563 und 568 sowie Flur 3, Flurstück Nr. 165.

Einwendungen gegen das Planverfahren können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis **vier Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist ( **bis zum 28.10.2003** ) schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Auslegungsstelle erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem alle Beteiligten und Betroffenen noch besonders eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. **verspätet** erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Velbert, den 07.08.2003

gez. Hörr  
Bürgermeister

